

Private Akteure zu Barrierefreiheit verpflichtet

Parallelbericht zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands

Factsheet August 2023

Menschenrechtliche Verpflichtungen

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung gehören zu den grundlegenden Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Das Diskriminierungsverbot umfasst rechtliche oder tatsächliche Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Bereichen, die von der öffentlichen Hand geregelt und geschützt werden. Deutschland hat sich außerdem dazu verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen aufgrund von Behinderung durch private Akteure zu ergreifen.

Aktuelle Situation

Menschen mit Behinderungen sind in Deutschland nicht ausreichend gegen Diskriminierung durch private Akteure geschützt. Der Diskriminierungsschutz gegenüber Unternehmen und anderen privaten Akteuren, der vor allem im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geregelt ist, erstreckt sich nur auf das Arbeitsleben und einen eingeschränkten Bereich von zivilrechtlichen Verträgen¹. Wichtige andere Verträge wie zum Beispiel private Behandlungsverträge bleiben ausgenommen. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) enthält lediglich vereinzelte Verpflichtungen für private Akteure, etwa zur Zulassung von Assistenzhunden und zur Bereitstellung barrierefreier Informationstechnik.² Gegenüber privaten Akteuren ist darüber hinaus noch kein Verbandsklagerecht im AGG verankert.

Empfehlungen

- Der Bundesgesetzgeber sollte den gesetzlichen Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderungen gegenüber privaten Akteuren auf alle Rechts- und Lebensbereiche ausweiten und als einklagbares Recht mit wirkungsvollen Sanktionen ausgestalten.
- Die gesetzlichen Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen, also in einem konkreten Fall situativ notwendigen Anpassungsmaßnahmen, sollten auf den Privatsektor erweitert und um eine aktive Handlungspflicht ergänzt werden.
- Bund und Länder sollten Verbandsklagen auch gegenüber privaten Akteuren ermöglichen und wirkungsvoll ausgestalten, etwa durch Zulassung aller üblichen Klagearten, niedrige Zulässigkeitsvoraussetzungen sowie Verringerung des Prozesskostenrisikos mithilfe eines Rechtshilfefonds oder anderer Finanzierungsmöglichkeiten.

¹ So genannte Massengeschäfte, Versicherungen und (eingeschränkt) Wohnungsmietverträge.

² Vgl. § 12 und § 12e BGG.